

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Stephan Bothe (AfD)

Schutz des ungeborenen Lebens

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 09.05.2018

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch vom 28. Mai 1993 festgestellt, dass das Grundgesetz den Staat verpflichtet, auch das ungeborene Leben zu schützen. Daraus ergebe sich, so die Richter, insbesondere auch die staatliche Aufgabe, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben. Die Organe des Staates in Bund und Ländern müssten deshalb erkennbar für den Schutz des ungeborenen Lebens eintreten. Wörtlich heißt es: „Öffentliche Einrichtungen, die Aufklärung in gesundheitlichen Fragen, Familienberatung oder Sexualaufklärung betreiben, haben allgemein den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken; ...“ (BVerfGE 88, 203, 261).

1. Welche öffentlichen Einrichtungen setzen sich in Niedersachsen ausdrücklich dafür ein, den Willen zum Schutz des ungeborenen Lebens zu stärken?
2. Wie wird dieses Ziel in den genannten Einrichtungen jeweils konkret umgesetzt?
3. Hält die Landesregierung die aktuell laufenden Maßnahmen für ausreichend, um dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Anspruch zu genügen?
4. Sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen im Sinne eines aktiven und erkennbaren Eintretens des Landes für den Schutz des ungeborenen Lebens geplant?

(Verteilt am 15.05.2018)